

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen des Jahres 2022 und Durchsetzung der Ausreisepflicht in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In den letzten Jahren scheiterten in Mecklenburg-Vorpommern mehr als die Hälfte aller aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Drucksachen 7/5776 und 8/221). Eine erhebliche Anzahl ausreisepflichtiger Personen hält sich derzeit in Mecklenburg-Vorpommern auf (Drucksache 8/233). Gerade erst wurde Joachim Stamp als „Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Migration“ von Bundesinnenministerin Faeser vorgestellt. Die neu geschaffene Stelle soll unter anderem schwerpunktmäßig an der verbesserten Rückkehr abgelehnter Asylbewerber arbeiten (Quelle: FAZ vom 19. Dezember 2022).

1. Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden 2022 erfolgreich durchgeführt (bitte die Gesamtzahl sowie Nationalitäten der Personen tabellarisch darstellen)?
Wie viele dieser erfolgreichen Maßnahmen waren Dublin-Rücküberstellungen?

Im Jahr 2022 wurden 149 aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt, 25 davon waren Dublin-Rücküberstellungen. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Herkunftsländer	gesamt
Afghanistan	1
Ägypten	2
Albanien	9
Algerien	2
Armenien	8
Costa Rica	1
Eritrea	1
Gambia	1
Georgien	18
Ghana	23
Irak	4
Kiribati	1
Kosovo	1
Marokko	1
Mauretanien	3
Montenegro	4
Nordmazedonien	6
Russische Föderation	1
Senegal	1
Serbien	23
Sierra Leone	1
Somalia	3
Syrien	10
Tadschikistan	3
Tunesien	13
Türkei	8
	149

2. Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen scheiterten in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 (bitte die Anzahl und den jeweiligen Grund des Scheiterns tabellarisch darstellen)?
Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 insgesamt organisiert?

Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Monat	Anzahl	Gründe				
		Renitenz	Rechtsmittel	untergetaucht	Kirchenasyl	sonstige*
Januar	16	1		2		13
Februar	20	2		12	2	4
März	34	4	2	11		17
April	15	1		4		10
Mai	8	3		3		2
Juni	31	7	3	2		19

Monat	Anzahl	Gründe				
		Renitenz	Rechtsmittel	untergetaucht	Kirchenasyl	sonstige*
Juli	5			3		2
August	14	2		9		3
September	25	2		13		10
Oktober	37	10		20	3	4
November	30	1		14	3	12
Dezember	16	1	1	5		9
	251	34	6	98	8	105

* Als sonstige Gründe werden beispielhaft aufgezählt:

- Corona-Pandemie,
- das Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes,
- organisatorische Gründe,
- Flugausfälle,
- verspätete Ankunft am Flughafen oder
- restriktive Handhabung von Überstellungsregelungen durch EU-Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2022 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 400 aufenthaltsbeendende Maßnahmen organisiert.

3. Wie häufig wurde im Jahr 2022 die vorübergehende Vollstreckungsmöglichkeit einer Abschiebungshaft in JVA-Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern genutzt?
- a) Als wie erfolgreich hat sich diese Möglichkeit zur verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Ansicht der Landesregierung erwiesen?
 - b) Soll diese Form der Nutzung von Abschiebungshaft auch vor dem Hintergrund der neu geschaffenen Einrichtung in Glückstadt praktikierbar bleiben?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die befristete Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium über die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern, die die Grundlage für die Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen in der JVA Neustrelitz darstellte, lief am 31. Dezember 2021 aus. Eine Verlängerung der Vereinbarung – für die mittlerweile auch die gesetzliche Grundlage im Aufenthaltsgesetz fehlt – war aufgrund der Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt nicht mehr erforderlich.

4. Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern auf (bitte zum letztmöglichen Stichtag Gesamtzahl aller ausreisepflichtigen Personen angeben sowie nach jeweiligem Duldungsstatus und ohne Duldungsstatus gegliedert tabellarisch darstellen)?

Zum Stichtag 30. November 2022 hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 4 801 ausreisepflichtige Personen auf. Davon waren 4 242 Personen im Besitz einer Duldung, 559 ausreisepflichtige Personen waren nicht im Besitz einer Duldung. Zu den jeweiligen Duldungsgründen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Duldungsgrund	Anzahl der Personen
Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG (alt))	2
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	25
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	156
Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	67
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1 139
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund familiärer Bindungen erteilt	139
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1 503
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	25
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	36
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	139
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG erteilt	13
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 1 bis 5, 7 AufenthG erteilt	25
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt (Altfall)	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	10
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	61

Duldungsgrund	Anzahl der Personen
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	5
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	37
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	845
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	2

5. Welcher Nationalität sind ausreisepflichtige Personen ohne Duldungsstatus (bitte nach Herkunftsland tabellarisch auflisten)?
 Welcher Nationalität sind ausreisepflichtige Personen mit Duldungsstatus (bitte nach Herkunftsland tabellarisch auflisten)

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Herkunftsland	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen mit Duldung
Afghanistan	30	326
Ägypten	5	119
Albanien	9	52
Algerien	4	33
Angola	-	2

Herkunftsland	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen mit Duldung
Argentinien	-	3
Armenien	35	223
Aserbaidschan	-	24
Äthiopien	1	9
Benin	5	51
Bosnien und Herzegowina	-	33
Brasilien	1	-
Bulgarien	4	-
Burkina-Faso	-	2
Chile	-	3
China	1	1
Costa Rica	-	1
Ecuador	1	-
Elfenbeinküste	-	17
Eritrea	2	26
Gambia	-	21
Georgien	21	80
Ghana	7	175
Griechenland	1	-
Großbritannien mit Nordirland	-	4
Guatemala	-	1
Guinea	2	29
Guinea-Bissau	-	1
Honduras	7	28
Indien	4	33
Irak	46	292
Iran	34	205
Irland	1	-
Israel	-	1
Italien	1	3
Jemen	1	-
Jordanien	1	12
Jugoslawien (ehemals)	-	2
Kamerun	-	4
Kasachstan	-	4
Kenia	-	4
Kongo	-	1
Kosovo	2	11
Kroatien	1	8
Lettland	4	-
Libanon	-	6
Libyen	-	3
Litauen	5	1
Mali	-	2
Marokko	5	33

Herkunftsland	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen mit Duldung
Mauretanien	5	84
Mexico	3	5
Moldau (Republik)	10	9
Montenegro	-	17
Niederlande	-	1
Niger	2	2
Nigeria	6	69
Nordmazedonien	4	76
Norwegen	-	1
ohne Angabe	1	5
Österreich	1	-
Pakistan	1	8
Personen aus den palästinensischen Gebieten	-	1
Philippinen	-	1
Polen	15	-
Rumänien	11	7
Russische Föderation	43	671
Schweden	-	1
Senegal	-	7
Serbien	5	70
Serbien und Montenegro (ehemals)	1	1
Sierra Leone	1	60
Simbabwe	-	1
Slowakische Republik	1	-
Somalia	3	83
Spanien	1	-
Staatenlos	5	23
Südafrika	-	1
Sudan (ohne Südsudan)	2	-
Syrien, Arabische Republik	62	187
Tadschikistan	5	33
Thailand	2	9
Togo	-	15
Tunesien	21	50
Türkei	20	135
Turkmenistan	-	1
Ukraine	75	531
Ungarn	-	6
Ungeklärt	8	148
Usbekistan	1	-
Venezuela	-	1
Vereinigte Staaten von Amerika	-	2
Vietnam	3	28
Weißrussland	-	3

6. Welche Informationen zur von der aktuellen Bundesregierung öffentlich angekündigten „Rückführungsoffensive“ hat die Landesregierung seit deren Antritt erhalten oder zur Kenntnis nehmen können (bitte entsprechende Informationen auflisten)?
- a) In welcher Form soll nach aktueller Kenntnis der Landesregierung eine Zusammenarbeit des Landes mit der für 2023 von der Bundesregierung neu geschaffenen Stelle eines Sonderbeauftragten für Migration stattfinden (bitte die entsprechenden Informationen vonseiten der Bundesregierung beifügen)?
 - b) Welche Ergebnisse für eine verbesserte Durchsetzung der Ausreisepflicht wurden nach Ansicht der Landesregierung auf der vergangenen Innenministerkonferenz erzielt (bitte auflisten)?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts kam es zu einer moderaten Erhöhung der möglichen Abschiebungshaftdauer bei verurteilten Straftätern sowie zu einer Absenkung des Ausweisungsschutzes. Diese gesetzlichen Änderungen sind – ausweislich der einschlägigen Gesetzesbegründung – im Kontext der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten „Rückführungsoffensive“ zu sehen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weder eine abschließende Konzeptionierung des Vorhabens noch konkrete gesetzgeberische Maßnahmenplanungen vor, sodass aus eigener Kenntnis heraus derzeit keine weiteren belastbaren Aussagen gemacht werden.